

## Manuela Kopp

---

**Von:** Schönholzer Katja <katja.schoenholzer@fpag.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Februar 2026 19:26  
**An:** Manuela Kopp; Heinrich Tännler; Jürg Wichtermann  
**Betreff:** Fwd: Gemeinde Oberwil bei Büren - Vorprüfung Teilrevision  
Organisationsreglement  
**Signiert von:** katja.schoenholzer@fpag.ch

Guten Abend

Ich leite euch den Bericht zur Information weiter. Ich habe ihn noch nicht genauer studiert.

Liebe Grüsse  
Katja

Freundliche Grüsse

**FP Finances Publiques**  
**AG für öffentliche Finanzen und Organisation**

Katja Schönholzer  
Mandatsleiterin  
Dipl. Gemeindeschreiberin

Langnaustrasse 15, 3533 Bowil

031 711 03 04

079 711 00 99

[katja.schoenholzer@fpag.ch](mailto:katja.schoenholzer@fpag.ch)

[www.fpag.ch](http://www.fpag.ch)

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** "Rindlisbacher Claudia, DIJ-AGR-GeM" <claudia.rindlisbacher@be.ch>  
**Datum:** 2. Februar 2026 um 08:29:19 MEZ  
**An:** Schönholzer Katja <katja.schoenholzer@fpag.ch>  
**Betreff:** **AW: Gemeinde Oberwil bei Büren - Vorprüfung Teilrevision**  
**Organisationsreglement**

Sehr geehrte Frau Schönholzer

Ihre Anfrage um Vorprüfung der geplanten Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Gerne halte ich aus gemeinderechtlicher Sicht Folgendes zum Entwurf fest:

Art. 4

Das Organisationsreglement sieht vor, dass der Gemeinderat die Reglemente unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst. Aus folgenden Gründen wird diese Regelung vom AGR nicht empfohlen:

Die Reglemente stellen die grundlegenden Erlasse für die Gemeinden dar. Darin erfolgt unter anderem die Regelung der Gemeindeaufgaben, der Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten und der Organe der Gemeinde etc. Sie benötigen

deshalb eine möglichst hohe Legitimation. Diese wird durch den Beschluss eines Legislativorganes erteilt. Auch das Gemeindegesetz benennt die Reglemente in Art. 50 als «Erlasse der Stimmberechtigten oder des Parlaments». Erlasse des Gemeinderates heissen Verordnungen. Es ist zudem fraglich, ob die obere Instanz eine von Ihnen vorgesehene Regelung im Beschwerdefall schützen würde.

Das AGR empfiehlt den Gemeinden deshalb, die Reglemente in der vorrangigen Zuständigkeit der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments zu belassen.

#### Art. 12 Abs. 2 lit. b

Die Marginalie von Art. 12 spricht von Verordnungen. Um stringent in der Begrifflichkeit zu bleiben und um Verwirrungen zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, statt den Begriff Gebührentarif den Begriff Gebührenverordnung einzusetzen.

#### Art. 14 Abs. 3

Falls die vorgesehene Teilrevision des OgRs nach der Inkraftsetzung (voraussichtliche 01.09.2026) des neuen Kantonalen Datenschutzgesetz in Kraft treten wird, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden, da ab diesem Zeitpunkt die kantonale Datenschutzbehörde für die meisten Gemeinden zuständig sein wird.

#### Art. 15 Abs. 1

Obwohl es sich hier nicht um eine von Ihnen vorgesehene Änderung handelt, erlaube ich mir den Hinweis, dass ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis einer Grundlage in einem Reglement (Erlass der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments; vgl. BGE 1P. 27/2002 vom 31.5.2002) bedürfen. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat mittels Verordnung einer ständigen Kommission keine Entscheidbefugnis erteilen darf. Gerne verweise ich Sie zu dieser Thematik auch auf die [BSIG Nr. 1/170.111/1.2](#) vom 14. Oktober 2002. Sinnvollerweise wäre deshalb der Art. 15 wie folgt zu ergänzen:

«Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen *ohne Entscheidbefugnisse* einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.». Allenfalls müsste in der Folge die Nummerierung bzw. Positionierung sowie die Marginalien der einzelnen Artikel betreffend Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnissen überarbeitet werden.

#### Art. 17 Abs. 3

Ich empfehle Ihnen, diesen Absatz zu streichen. Sie legen bereits in Abs. 2 fest, dass der Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, etc. festlegt. Dazu gehören auch Ausgabenbefugnisse. Bleibt der Abs. 3, könnte sich die Frage stellen, ob die nichtständige Kommission vom einsetzenden Organ oder vom für Ausgaben zuständigen Organ ermächtigt werden muss.

#### Art. 54

Die Gemeindeschreiberei organisiert die Wahlen für Kommissionen *gemäss Anhang I*, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Ich gehe davon aus, dass nur die Wahl der Kommissionen gemäss Anhang I, die vom Gemeinderat gewählt werden, durch die Gemeindeschreiberei organisiert werden sollen. Sollten Sie auch die die weiteren ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse, die der Gemeinderat gemäss Art. 15 einsetzen kann, dieser Regel unterstellen wollen, müsste m.E. «Gemäss Anhang I» gelöscht werden. Da der Gemeinderat die weiteren Kommissionen mittels Verordnung einsetzt, könnte

aber auch in der Verordnung festgehalten werden, dass die Wahlen analog der Regelung des OgR durchgeführt werden.

#### Art. 57 Abs. 2

Ich empfehle Ihnen bei Stimmgleichheit das Los entscheiden zu lassen und nicht den Präsidenten mit Stichentscheid.

#### Art. 65 Abs. 1

Schreibfehler; Zeile 7 «Wahl-zettel»

#### Art. 70

##### Abs. 1

Der Gemeinderat wird an der Urne im Majorzverfahren gewählt (Art. 2a OgR). Im Majorzverfahren ist das Nachrutschen von Kandidaten nicht möglich. Es muss neu gewählt werden. Art. 70 Abs 1 ist wie folgt anzupassen:

«Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer von der Urnengemeinden zu wählenden Behörde ersetzt werden, so werden gemäss den Vorschriften für die Gesamterneuerungswahlen Ersatzwahlen durchgeführt.» Abs. 2 kann in der Folge gestrichen werden.

##### Abs. 2 und 3

Sind zu streichen; siehe Bemerkungen zu Abs. 1

#### Anhang 1

Handelt es sich hier um einen Schreibfehler (recte: Gemeindebetriebskommission) oder ist es gewollt «Gemeindebetriebkommission»?

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Überarbeitung noch einmal die Artikelnummerierung als Gesamtes und insbesondere auch die artikelinternen Verweise auf andere Artikel überprüft werden müssen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Claudia Rindlisbacher

**Claudia Rindlisbacher**, Rechtsanwältin  
+41 31 636 68 79 (direkt), [claudia.rindlisbacher@be.ch](mailto:claudia.rindlisbacher@be.ch)

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern**  
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden  
Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
+41 31 633 77 82, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

---

**Von:** Schönholzer Katja <[katja.schoenholzer@fpag.ch](mailto:katja.schoenholzer@fpag.ch)>

**Gesendet:** Dienstag, 23. Dezember 2025 10:20

**An:** GEM AGR, DIJ-AGR-Bern DIJ, DIJ-GS <[GEM.AGR@be.ch](mailto:GEM.AGR@be.ch)>

**Cc:** Manuela Kopp <[manuela.kopp@oberwil-bueren.ch](mailto:manuela.kopp@oberwil-bueren.ch)>

**Betreff:** Gemeinde Oberwil bei Büren - Vorprüfung Teilrevision Organisationsreglement

Guten Tag

Wie angekündigt, senden wir Ihnen im Anhang den Entwurf der Teilrevision des Organisationsreglements Oberwil bei Büren zur Vorprüfung.

Sie erhalten folgende Dokumente:

1. OgR im Änderungsmodus als PDF

2. OgR im Änderungsmodus als Word
3. Synopse mit altem und neuem Text sowie Bemerkungen

Das Word sende ich Ihnen einfach für den Fall, dass es für Sie praktischer ist. Inhaltlich ist es das gleiche wie das PDF.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Vorprüfung und die Zustellung Ihres Berichts bis Mitte Februar 2026.

Ich wünsche Ihnen schöne Feiertage und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse

**FP Finances Publiques**  
**AG für öffentliche Finanzen und Organisation**

Katja Schönholzer

Mandatsleiterin

Dipl. Gemeindeschreiberin

Langnaustrasse 15, 3533 Bowil

031 711 03 04

079 711 00 99

[katja.schoenholzer@fpag.ch](mailto:katja.schoenholzer@fpag.ch)

[www.fpag.ch](http://www.fpag.ch)

